

**1677. Expropriation.** A. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 23. August 1900 wurden die Gesuche des Gemeinderates Hettlingen vom 31. Oktober 1899 und 9. Juli 1900 betreffend Erteilung des Expropriationsrechtes behufs Erweiterung der Riesgrube im Mittelfeld, in Betracht, daß die dem Regierungsratsbeschluß vom 29. März 1900 zu Grunde gelegene Publikation nicht allgemein gehalten war, sondern speziell nur den Johannes Hintermüller als Exproprianten nannte, dem Statthalteramte Winterthur nebst dem Situationsplan übermittelt, mit der Einladung, im Sinne der §§ 3 und 4 der Verordnung betreffend das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten vom 6. März 1880 zu verfahren, und zwar durch Erlaß der Publikation in allgemeiner Form.

B. Das Statthalteramt Winterthur berichtet mit Eingabe vom 15. September 1900, daß dieses Projekt gemäß § 3 der zitierten Verordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden ist und daß die Einspruchsfrist am 14. September 1900 unbenuzt abgelaufen sei.

Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Gemeinderate Hettlingen wird zur Erwerbung von Land behufs Erweiterung der Riesgrube im Mittelfeld gemäß eingereichtem Plan das Expropriationsrecht erteilt, dem Exproprianten, resp. dem Gemeinderat Hettlingen aber aufgegeben, das nach § 8 und ff. der Verordnung des Regierungsrates weiter Erforderliche anzuordnen.

II. Mitteilung an a) den Petenten unter Bezug der Kosten  
b) an das Statthalteramt Winterthur unter Rücksendung der vor-  
gelegten Akten; c) die Direktion der öffentlichen Bauten und d) die  
Direktion der Justiz und Polizei.

---